

mung untersagt worden ist, kann auf Antrag nach § 133 Zivilprozeßordnung einwenden, daß nachträglich eine Entscheidung des Obersten Gerichtes ergangen ist, welche die Verwendung dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und daß die Vollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.“

5. Das Gesetz findet auf alle ab 1. Juli 1990 abgeschlossenen Verträge Anwendung. § 9 des Gesetzes gilt auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge über die regelmäßige Lieferung von Waren, die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen sowie die Gebrauchüberlassung von Sachen, soweit diese Verträge noch nicht abgewickelt sind.

§24

Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122) — Sonderdruck Nr. 1420 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Auf die Berechnung der Fristen gemäß § 2 Abs. 1 finden die Bestimmungen des § 470 des Zivilgesetzbuches Anwendung.
2. § 6 Ziff. 2 findet keine Anwendung.
3. § 5 Abs. 2 findet wie folgt Anwendung:
„(2) Erfüllt ein Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, so sind nur die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.“
4. Im § 7 wird das Wort „Bezirk“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.

§25

Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3-281) — Sonderdruck Nr. 1420 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Auf die Berechnung der Fristen gemäß § 1b Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 470 des Zivilgesetzbuches Anwendung.
2. Im § 1b Abs. 4 werden die Worte „Dienst- oder Werkleistung“ durch das Wort „Dienstleistung“ ersetzt.
3. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung gemäß § 2 Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 Zivilprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.
4. Im § 6a Abs. 1 wird das Wort „Bezirk“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
5. § 7 findet wie folgt Anwendung:

„(1) Wer Lotterielose gegen Teilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM belegt werden.

(2) Es begründet keinen Unterschied, ob die Übergabe des Lotterieloses vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 DM ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen obliegt den

Leitern der Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte.“

§26

Montanmitbestimmungsgesetz

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) — Sonderdruck Nr. 1421 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß § I Abs. 1 wie folgt anzuwenden ist:

„(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen nach Maßgabe dieses Gesetzes in

- a) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder in der Aufbereitung, Verkokung, Verschmelzung oder Brikettierung dieser Grundstoffe liegt und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden steht,
- b) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Erzeugung von Eisen und Stahl besteht. Die Herstellung von Walzwerkserzeugnissen einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollendem Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücken und Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl ist als Erzeugung von Eisen und Stahl anzusehen.“

§27

Mitbestimmungsergänzungsgesetz

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) — Sonderdruck Nr. 1421 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß Kauffahrteischiffe irri Sinne des § 10h Abs. 2 Satz 1 Seeschiffe sind, die entsprechend der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 285) die DDR-Flagge führen.

§28

Mitbestimmungsgesetz

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) — Sonderdruck Nr. 1422 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz, 25 Abs. 1 Satz 2 und 38 sind gegenstandslos.
2. Kauffahrteischiffe im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 sind Seeschiffe, die entsprechend der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 285) die DDR-Flagge führen.

§29

Betriebsverfassungsgesetz 1952

Das Betriebsverfassungsgesetz 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545) — Sonderdruck Nr. 1423 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit im § 76 Abs. 6 auf die Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, die Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik gilt.